

# Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

**HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701**

Nr. 7/1991

Düsseldorf, den 03.05.1991

---

Seite 2

Wahlbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3  
der Wahlordnung für die Wahlen zu den  
Vorständen der Medizinischen Zentren  
der Medizinischen Einrichtungen der  
Universität Düsseldorf

Der Vorsitzende  
des Wahlausschusses  
für die Wahl zu den  
Vorständen der  
Medizinischen Zentren

Düsseldorf, den 02.05.1991  
7126/ev/kk/116k

Wahlbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 der Wahlordnung  
für die Wahlen zu den Vorständen der Medizinischen Zentren  
der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf

In der Zeit vom 24.06. - 25.06.1991 wird auf der Grundlage der Wahlordnung (WahlO) vom 29.04.1985, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 29.04.1985 (Nr. 4/85), die Wahl zu den Vorständen der Medizinischen Zentren gemäß § 43 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) durchgeführt.

Die Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf gliedern sich im Bereich der klinisch- und medizinisch-theoretischen Einrichtungen in folgende Medizinische Zentren:

I. Klinische Zentren

1. Zentrum für Innere Medizin und Neurologie
2. Zentrum für Operative Medizin I
3. Zentrum für Kinderheilkunde
4. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
5. Zentrum für Radiologie
6. Zentrum für Operative Medizin II
7. Zentrum für Operative Medizin III
8. Zentrum für Anaesthesiologie

II. Medizinisch-theoretische Zentren

1. Zentrum für Anatomie und Hirnforschung
2. Zentrum für Physiologie
3. Zentrum für Physiologische Chemie
4. Zentrum für Medizinische Psychologie,  
Soziologie und Statistik
5. Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
6. Zentrum für Pathologie
7. Zentrum für Ökologische Medizin

Dem Vorstand eines medizinischen Zentrums gehören an:

1. die Leiter oder Geschäftsführenden Leiter der  
Abteilungen des Zentrums,
2. die Leitende Pflegekraft des Zentrums
3. als Wahlmitglied ein Vertreter der Gruppe der  
wissenschaftlichen Mitarbeiter

In medizinisch-theoretischen Zentren tritt an die Stelle der Leitenden Pflegekraft des Zentrums als Wahlmitglied ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Zahl der in einem Medizinischen Zentrum aufgestellten Kandidaten beträgt mindestens 1. Gehören dem Vorstand mehr als 3 Leiter oder Geschäftsführende Leiter der Abteilungen des Zentrums an, so erhöht sich die Zahl der zu wählenden Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Vorstand auf 2.

Es sind somit für die einzelnen Zentren zu wählen:

I. <u>Klinischer Zentren</u>	<u>wiss. Mitarbeiter</u>
1. Zentrum für Innere Medizin und Neurologie	2
2. Zentrum für Operative Medizin I	2
3. Zentrum für Kinderheilkunde	2
4. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	2
5. Zentrum für Radiologie	1
6. Zentrum für Operative Medizin II	1
7. Zentrum für Operative Medizin III	2
8. Zentrum für Anaesthesiologie	1

II. <u>Medizinisch-theoretische Zentren</u>	wiss.	nichtwiss.
	Mitarbeiter	
1. Zentrum für Anatomie und Hirnforschung	2	1
2. Zentrum für Physiologie	1	1
3. Zentrum für Physiologische Chemie	1	1
4. Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie und Statistik	1	1
5. Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie	1	1
6. Zentrum für Pathologie	1	1
7. Zentrum für Ökologische Medizin	2	1

Die Wahlmitglieder der Vorstände der Medizinischen Zentren werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.

Die Amtszeit der Vorstände der Medizinischen Zentren beträgt 3 Jahre (§ 43 Abs. 3 WissHG)

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 S.1 i.V. m. § 11 Abs. 1 und 2 WissHG.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

Für die Gruppe der Professoren: Herr Universitätsprofessor  
Dr. Mau

Für die Gruppe der wissenschaftlichen  
Mitarbeiter: Herrn Dr. Uwe Matthiesen

Für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen  
Mitarbeiter: Herr Udo Reinhardt

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

Für die Gruppe der Professoren: Herr Universitätsprofessor  
Dr. Reinauer

Für die Gruppe der wissenschaftlichen  
Mitarbeiter: Herr Dr. Bernhardt Jacob

Für die Gruppe der nichtwissenschaft-  
lichen Mitarbeiter: Herr Norbert Kolbig

Gemäß § 10 Abs. 1 der WahlO führt den Vorsitz im Wahlausschuß ein Mitarbeiter der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. Hierzu wurde Herr Regierungsrat Evers und in seiner Vertretung Herr Regierungsrat Schiemann bestellt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule (§ 11 Abs. 1 WissHG) kann sein aktives und passives Wahlrecht nur an einem Medizinischen Zentrum ausüben.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (24.06.1991) die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen und in dem Wählerverzeichnis geführt werden. Die Wählerverzeichnisse werden nach Gruppen getrennt von der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Universität erstellt.

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 17. bis 24.05.1991 bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift s.u.) zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 24.05.1991 gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens zum 19.06.1991 beim Wahlausschuß (Anschrift s.u.) eingegangen sind.

Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum 25.06.1991, 15.00 Uhr, beim Wahlausschuß (Anschrift s.u.) eingehen.

Die Urnenwahl erfolgt am 24.06.1991 für die einzelnen medizinischen Zentren im Gebäude 22.01, Ebene 00 (Roy-Lichtenstein-Halle) sowie am 25.06.1991 im Gebäude 12.46 (Eingangshalle der Chirurgischen Klinik) jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Für die Wahl ist ein Personalausweis oder ein anderer gültiger Ausweis mit Lichtbild mitzubringen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen.

Die Kandidatenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:

Name, Vorname und Anschrift der Bewerber sowie ihre Zugehörigkeit zu einem Medizinischen Zentrum,

zusätzlich die Amts- oder Dienstbezeichnung.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 24.05.1991 beim Wahlausschuß einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (s.u.) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zwecke der Mängelbeseitigung in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (s.u.) aus. Nach dem 31.05.1991 ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 14.06.1991 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Medizinischen Zentren durch Aushang bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung erfolgt nach dem Alphabet. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Unmittelbar nach Ablauf der Wahl ermittelt der Wahlausschuß öffentlich das Wahlergebnis, stellt es fest und macht es durch öffentlichen Aushang in den Medizinischen Zentren bekannt. Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben. Über Einsprüche entscheidet auf der Grundlage eines Berichtes des Wahlausschusses der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Im Falle der Begründetheit eines Einspruches ist nur in der Gruppe die Wahl zu wiederholen, hinsichtlich derer ein begründeter Einspruch eingelegt worden ist.

Die Wahlordnung zu den Wahlen der Vorstände der Medizinischen Zentren kann bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingesehen werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen der  
Universität Düsseldorf  
Abteilung D 01.1,  
Gebäude 13.70, Erdgeschoß, Zimmer 5A  
Moorenstraße 5  
4000 Düsseldorf

Geschäftszeit: 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Tel.-Nr.:  
311-7126 und 311-7128

  
(Evers)

Ausgehängt am:.....  
bis zum Abschluß der Stimmabgabe  
(25.06.1991 - 15.00 Uhr)

abgenommen am:.....